18. Wahlperiode Drucksache 18/6553



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2012

Stellungnahme der Landesregierung betreffend den Vierzigsten Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Drucksache 18/5409

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:

3.5

3.5.1

Verkehr

E-Ticket des RMV

1.	Einführung
1.1	Allgemeines
1.2	Entwicklung des Datenschutzes in Hessen
1.2.1	Änderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes
1.2.2	Folgen und Sachstand der Umsetzung in der Dienststelle des HDSB
1.2.3	Gemeinsamer Tätigkeitsbericht für den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich
1.2.4	Auswirkung der Rechtsänderungen auf die Zusammenarbeit auf Bund-/Länderebene
1.3	Einordnung des Datenschutzes
2.	Europa
2.1	Gemeinsame Kontrollinstanz für das Schengener Informationssystem
2.1.1	Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)
2.1.2	Gemeinsame Überprüfung der Ausschreibungen zur Festnahme
2.1.3	Veränderung des Zugriffs von EUROPOL auf das SIS
2.2	Gemeinsame Kontrollinstanz für EUROPOL
2.3	EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung
3.	Hessen
3.1	Querschnitt
3.1.1	Diskussion um ein Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz
3.1.2	Recht auf Akteneinsicht
3.2	Hessischer Landtag
3.2.1	Veröffentlichung von Besucherfotos im Internet und in Broschüren
3.3	Justiz und Polizei
3.3.1	Auskünfte zu Strafverfahren
3.3.2	Prüfung des Einsatzes der DNA-Analyse in der polizeilichen Praxis
3.3.3	Elektronische Aufenthaltsüberwachung ehemaliger Straftäter
3.4	Ausländerwesen
3.4.1	EuGH-Urteil zur Nutzung des Ausländerzentralregisters - Umsetzung in der polizeilichen Praxis
3.4.2	Visawarndatei und Abgleich am Visumverfahren beteiligter Personen mit der Antiterrordatei
3.4.3	Sicherheitsbefragungen im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln

3.6	Schulen, Schulverwaltung und Hochschulen
3.6.1	Rechtsänderungen im Schulbereich
3.6.1.1	Lehrerbildungsgesetz
3.6.1.2	Verordnung zur Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes
3.6.1.3	Weiterbildungsgesetz
3.6.2	Offenes Archiv in einer Außenstelle des Amtes für Lehrerbildung
3.6.3	Akquise einer Sparkasse an einer Schule
3.6.4	Akquise einer Krankenkasse an einer Schule
3.6.5	Veröffentlichung von allen Absolventen einer Fakultät einer hessischen Universität
3.7	Forschung und Statistik
3.7.1	Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Lärmwirkungsstudie im Umfeld des Frankfurter Flughafens
3.7.2	Volkszählung (Zensus) 2011
3.7.2.1	Erhebungsstellen 8
3.7.2.2	Auftragsdatenverarbeitung
3.8	Gesundheitswesen
3.8.1	Datenverarbeitung in Pflegestützpunkten
3.8.2	Datenschutzkonzepte für altersgerechte Assistenzsysteme
3.8.3	Neue Orientierungshilfe für Krankenhäuser
3.8.4	Verwendung für das Gesundheitsamt bestimmte medizinische Daten durch die Führerscheinstelle
3.9	Sozialwesen
3.9.1	Zusammenarbeit von SGB-II-Stellen ("Hartz IV") mit Jugendämtern
3.9.2	Sozialdatenschutz und Kommunalaufsicht
3.9.3	Recherche in sozialen Netzwerken durch SGB-II-Stellen (Jobcenter)
3.10	Personalwesen
3.10.1	Observierung und Verwertungsverbot
3.10.2	Beihilfebearbeitung im Auftrag von Kreisen, Städten und Gemeinden durch eine Versorgungskasse
3.10.3	Löschung von Daten im SAP-R/3-HR-System
3.10.4	Beteiligung meiner Behörde an verschiedenen Projekten im SAP-R/3-HR-System

4. Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften

- 4.1 Veröffentlichung von Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren im Internet
- 4.2 Unzulässiger Fingerprint beim Schwimmbadzugang
- 4.3 Keine Melderegisterauskünfte per Internet an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen zu Wahlwerbezwecken
- 4.4 Öffentliche Bekanntmachungen über melderechtliche Widerspruchsrechte
- 4.5 Trennung von IT-Netzen der Kommunen und kommunaler Gesellschaften

- 4.6 Serverdiebstahl beim Landratsamt Bad Hersfeld
- 4.7 Anforderung der Vorlage von Geburtsurkunden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
- 5. Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG
- 5.1 Elektronisches Lastschriftverfahren
- 6. Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Technik
- 6.1 Orientierungshilfe "Cloud-Computing"
- 6.2 Attribute/Attribut-Zertifikate bei der dienstlichen Nutzung der qualifizierten Signatur
- 6.3 Anforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem Aufbau und Zertifizierung
- 7. Bilanz
- 7.1 Novellierung des HSOG Kennzeichenerkennung (38. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.2.1)
- 7.2 Sicherheitspartnerschaft/Videoüberwachung (39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.1.3)
- 7.3 Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes (36. Tätigkeitsbericht, Nr. 5.3.1.2)
- 7.4 Hessisches Analyse- und Recherchesystem (HARIS) (38. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.3.1; 39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.3.1)
- 7.5 Ausbau des Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS zu einem Wissens- und Informationsmanagementsystem (39. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.1)
- 7.6 Weiterhin in der Diskussion: Die Ausgestaltung der Zugriffe auf Krankenhausinformationssysteme (39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.7.1)

1. Einführung

Zu 1.1 Allgemeines

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

1.2 Entwicklung des Datenschutzes in Hessen

Zu 1.2.1 Änderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sind zutreffend. Die Hinweise des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu den Verweisungen in § 21 Abs. 4 Satz 3 HDSG auf das Beamtenstatusgesetz werden in die Evaluierung des HDSG einfließen.

Zu 1.2.2 Folgen und Sachstand der Umsetzung in der Dienststelle des HDSB

Der Hessische Datenschutzbeauftragte stellt zutreffend dar, dass die Änderungen des HDSG und der daraus folgende Aufgabenzuwachs für seine Behörde mit besonderen Herausforderungen verbunden war, die nur unter Einsatz von Personal- und Sachmitteln des Regierungspräsidiums Darmstadt bewältigt werden konnten. Eine Fülle von organisatorischen Maßnahmen und Vereinbarungen war zu treffen. Auch aus Sicht der Landesregierung war die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und dem Regierungspräsidium Darmstadt dabei in allen mit der Organisationsänderung verbundenen Fragen stets gut. Die Übergabe der Aufgabe "Aufsicht für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich" an den Hessischen Datenschutzbeauftragten verlief daher reibungslos.

Zu 1.2.3 Gemeinsamer Tätigkeitsbericht für den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich

Mit der Änderung des HDSG zum 1. Juli 2011 wurde § 30 Abs. 2 Satz 2 HDSG gestrichen und damit die Verpflichtung der Landesregierung aufgehoben, dem Landtag einen Bericht über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für den nicht öffentlichen Bereich vorzulegen. Zugleich wurde der Hessische Datenschutzbeauftragte zur Vorlage des entsprechenden Berichts verpflichtet (§ 30 Abs. 1 Satz 4 HDSG). Zu dem Zeitpunkt, als der Bericht der Landesregierung nach altem Recht vorzulegen gewesen wäre, nämlich zusammen mit der Stellungnahme der Landesregierung zum 39. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Oktober 2011, war das Änderungsgesetz zum HDSG bereits in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Berichtspflicht keine Übergangsregelung für das Jahr 2011 vorgesehen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen stimmt die Landesregierung der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu, dass sich ihre Verpflichtung, eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten abzugeben, nur auf die Teile des Tätigkeitsberichts erstreckt, welche den Bereich der öffentlichen Verwaltung des Landes betreffen.

Zu 1.2.4 Auswirkung der Rechtsänderungen auf die Zusammenarbeit auf Bund-/Länderebene

Die organisatorischen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden stehen im Ermessen dieser unabhängigen Stellen und werden von der Landesregierung nicht bewertet.

Zu 1.3 Einordnung des Datenschutzes

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu und teilt seine Auffassung, dass die Lösung der Kernbereichsproblematik (im Tätigkeitsbericht 1.3.1) bei realistischer Sichtweise nicht auf der Ebene der Erhebung, sondern erst auf der Ebene der Verwertung gefunden werden kann. Dies entspricht auch der bisherigen Haltung der Landesregierung (vgl. die Stellungnahme der Landesregierung zum 38. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Drs. 18/2941, zu 4.2.1.3).

2. Europa

2.1 Gemeinsame Kontrollinstanz für das Schengener Informationssystem

Zu 2.1.1 Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Die Landesregierung teilt die Prognose des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Betriebsbereitschaft des SIS II. Die angesprochenen Probleme und Verzögerungen bei der Einführung von SIS II sind zutreffend dargestellt. Zur Tätigkeit der Gemeinsamen Kontrollinstanz liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zu 2.1.2 Gemeinsame Überprüfung der Ausschreibungen zur Festnahme

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 2.1.3 Veränderung des Zugriffs von EUROPOL auf das SIS

Die Datenverarbeitung von EUROPOL entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Zu 2.2 Gemeinsame Kontrollinstanz für EUROPOL

Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kontrollinstanz für EUROPOL kann durch die Landesregierung mangels eigener Erkenntnisse nicht bewertet werden.

Zu 2.3 EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung

Die Initiative zur Einrichtung eines EU-weiten Systems zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung ist der Landesregierung bekannt. Der Meinungsbildungsprozess auf EU-Ebene ist noch nicht abgeschlossen.

3. Hessen

3.1 Querschnitt

Zu 3.1.1 Diskussion um ein Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz

Der Hessische Datenschutzbeauftragte führt aus, dass es sich bei dem Melde- und Informationssystem datenschutzrechtlich um ein gemeinsames Verfahren nach § 15 HDSG handelt. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind hier die Behörden, welche die Vergabesperre ausgesprochen haben. Sowohl die Datenspeicherung als auch die Datenübermittlung an die anfragenden Vergabestellen erledigt die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Auftrag der Behörden, welche die Vergabesperre ausgesprochen haben. Deshalb benötigt das gegenwärtige Melde- und Informationssystem nach Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung, sondern es genügen die allgemeinen Verarbeitungsvorschriften des HDSG.

Die Aussagen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Thema Korruptionsbekämpfung decken sich mit der Auffassung der Landesregierung und werden daher ausdrücklich begrüßt. Insbesondere seine Ausführungen, dass Korruptionsbekämpfung mittels Vergabesperren sowie ein zentralisiertes Informationssystem als im Allgemeininteresse zu treffende Maßnahmen angesehen werden können und ein zentrales Korruptionsregister als besonders geeignete Informationsquelle erscheint, sind von besonderer Bedeutung und könnten bei Zweifeln an einer hinreichenden rechtlichen Legitimation des vorgenannten Gemeinsamen Runderlasses, wie in der Vergangenheit vereinzelt geäußert, zukünftig hilfreich sein.

Zu 3.1.2 Recht auf Akteneinsicht

Die Akteneinsicht wurde einem Beschwerdeführer im vergangenen Jahr aufgrund der Vorgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten gewährt.

3.2 Hessischer Landtag

Zu 3.2.1 Veröffentlichung von Besucherfotos im Internet und in Broschüren

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Rechtslage zu.

3.3 Justiz und Polizei

Zu 3.3.1 Auskünfte zu Strafverfahren

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.3.2 Prüfung des Einsatzes der DNA-Analyse in der polizeilichen Praxis

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten decken sich mit den dem Landespolizeipräsidium vorliegenden Berichten der beiden Polizeipräsidien. Die Sachverhalte wurden dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) mit dem Auftrag übermittelt, die Problematik "Negativprognose" aufzugreifen und mit den Präsidien zu erörtern sowie landeseinheitliche Verfahrensvorschläge zu erarbeiten.

Die Feststellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dass ein Großteil der Betroffenen einer DNA-Analyse zustimmt, sodass richterliche Anordnungen entbehrlich werden, entspricht der polizeilichen Erfahrung. Ob die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt oder nicht, ist ihre Entscheidung, die sie nach persönlicher Motivlage im Einzelfall trifft. Aus dem zahlenmäßigen Verhältnis von Einwilligungen zu Ablehnungen lassen sich deswegen entgegen der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten keine Rückschlüsse auf die Freiwilligkeit der Einwilligung ziehen.

Zu 3.3.3 Elektronische Aufenthaltsüberwachung ehemaliger Straftäter

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

3.4 Ausländerwesen

Zu 3.4.1 EuGH-Urteil zur Nutzung des Ausländerzentralregisters - Umsetzung in der polizeilichen Praxis

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten sind zutreffend. Das HLKA hat ein mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmtes behördeninternes Informationsschreiben zur Nutzung des AZR erarbeitet. Das HLKA beabsichtigt, den hessischen Polizeibehörden ein entsprechendes Papier zur Verfügung zu stellen.

Zu 3.4.2 Visawarndatei und Abgleich am Visumverfahren beteiligter Personen mit der Antiterrordatei

Der vom Hessischen Datenschutzbeauftragten kritisierte § 72a AufenthG ist Bestandteil des Gesetzes zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) und tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2013 in Kraft. Es bleibt daher abzuwarten, welche Resultate die Regelung hervorbringt.

Zu 3.4.3 Sicherheitsbefragungen im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln

Mit dem neuen Erlass vom März 2012 über die Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln wurde den Regierungspräsidien in Hessen die Durchführung von Sicherheitsbefragungen zur Klärung sicherheitsrechtlicher Bedenken in Aufenthaltsgenehmigungsverfahren mit Wirkung vom 1. April 2012 übertragen.

Neben dieser Aufgabenverlagerung von den Ausländerbehörden auf die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden beinhaltet der Erlass die nachfolgenden klarstellenden Regelungen, die zur Rechtssicherheit und Verfahrenstransparenz beitragen sollen:

"Bei der Befragung können Rechtsbeistände anwesend sein und erforderlichenfalls hat die Behörde vereidigte Dolmetscher hinzuzuziehen. Bereits mit der Ladung zur Sicherheitsbefragung ist zu klären, ob der zu Befragende über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und er die Hinzuziehung eines Dolmetschers wünscht.

Die Frage der Akteneinsicht bestimmt sich nach § 29 HVwVfG. Grundsätzlich ist auch in das Protokoll Einsicht zu gewähren, es sei denn, ausnahmsweise liegen Verweigerungsgründe nach § 29 Abs. 2 HVwVfG vor."

Die Erlassvorgabe hinsichtlich der erforderlichen Belehrung vor der Sicherheitsbefragung ist identisch mit der bereits im Vorgängererlass vom April 2009 gewählten Fassung:

"Da die Versagung des Aufenthaltstitels oder die Ausweisung auf der genannten Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde, ist diese Belehrung ausdrücklich auch in das Protokoll über die Befragung aufzunehmen."

3.5 Verkehr

Zu 3.5.1 E-Ticket des RMV

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

3.6 Schulen, Schulverwaltung und Hochschulen

3.6.1 Rechtsänderungen im Schulbereich

Zu 3.6.1.1 Lehrerbildungsgesetz

und

zu 3.6.1.2 Verordnung zur Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes

Die Darstellung im Tätigkeitsbericht entspricht den Tatsachen. Die erwähnten Regelungen wurden gemäß den Anregungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten gestaltet.

Zu 3.6.1.3 Weiterbildungsgesetz

Im Rahmen der Novellierung des Hessischen Weiterbildungsgesetztes (HWBG) wurde, auch entsprechend der Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 5. Juli 2011 (hier: Regierungsanhörung), keine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. In diesem Kontext genügt die Anwendung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags im Juli/August 2011 hat der Hessische Datenschutzbeauftragte angeregt, den Begriff "Datenschutz" in das Pflichtangebot der in öffentlicher Trägerschaft stehenden Einrichtungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 2 des geltenden HWBG aufzunehmen. Auch nach Auffassung der Landesregierung ist Datenschutz nicht nur eine Sache von Recht und Technik, sondern auch eine von Bildung und Erziehung. Der Begriff kann jedoch ohne Weiteres einigen Inhaltsfeldern des Pflichtangebots, besonders dem der politischen Bildung oder Medienkompetenz, zugeordnet werden, wie der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Hessischen Landtag im Rahmen der schriftlichen Landtagsanhörung selbst mitgeteilt hat. Beispielsweise sind in Konzeptionen von Theorie und Praxis politischer Bildung die Belange des sich nicht nur auf Recht und Technik beziehenden Datenschutzes integraler Bestandteil. Nach Auffassung der Landesregierung sollte daher auch in Zukunft auf die Aufnahme des Begriffs in § 9 Absatz 2 HWBG verzichtet werden, um eine terminologische Aufblähung des Pflichtangebots zu vermeiden.

Zu 3.6.2 Offenes Archiv in einer Außenstelle des Amtes für Lehrerbildung

Die Darstellung im Tätigkeitsbericht ist zutreffend. Der angesprochene Missstand wurde umgehend abgestellt.

Zu 3.6.3 Akquise einer Sparkasse an einer Schule

Der geschilderte Fall war der Landesregierung nicht bekannt. Es ist zu begrüßen, dass das Fehlverhalten im vorliegenden Sachverhalt durch das Einschreiten des Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestellt wurde. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat den Tätigkeitsbericht zum Anlass genommen, den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen in allgemeiner Weise zum Thema zu sensibilisieren.

Zu 3.6.4 Akquise einer Krankenkasse an einer Schule

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der Leiter der betroffenen Schule sämtliche Erziehungsberechtigten angeschrieben und diesen mitgeteilt hat, dass alle Datenbögen an der Schule verbleiben und vernichtet werden. Weiterhin informierte er darüber, dass die Ersatzkasse schriftlich bestätigt habe, dass die Schülerdaten weder gespeichert noch weitergegeben noch irgendwie sonst verwendet werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, bei denen nach dem Sehtest Auffälligkeiten festgestellt worden sind, wurden persönlich direkt von der Schule benachrichtigt.

Die Ausführungen im Tätigkeitsbericht beziehen sich auf eine Ersatzkasse. Die Ersatzkassen unterstehen nicht der Rechtsaufsicht des Landes Hessen. Hinsichtlich der Rechtsaufsicht des Landes Hessen unterstehenden Krankenkassen liegen keine Hinweise auf entsprechende Aktivitäten an Schulen vor.

Zu 3.6.5 Veröffentlichung von allen Absolventen einer Fakultät einer hessischen Universität

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

3.7 Forschung und Statistik

Zu 3.7.1 Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Lärmwirkungsstudie im Umfeld des Frankfurter Flughafens

Die Darstellung der datenschutzrechtlichen Problematik zur Lärmwirkungsstudie NORAH ist umfassend und korrekt. Die konstruktive und zielorientierte Unterstützung des aus Sicht der Landesregierung bedeutsamen Vorhabens durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten ist besonders hervorzuheben. Mit der Umsetzung der Vorschläge des Hessischen Datenschutzbeauftragten konnten die Belange des Datenschutzes mit den Anforderungen des Forschungsprojektes in Einklang gebracht werden.

In Bezug auf das Teilprojekt "Sekundäranalyse von Krankenkassenversicherten-Daten mit darauf aufbauender Fall-Kontroll-Studie" (im Tätigkeitsbericht 3.7.1.4) ist zu ergänzen, dass die AOK Hessen inzwischen ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Studie erklärt hat. Das Sozialministerium hat dies als Forschungsantrag nach § 75 SGB X genehmigt, nachdem der Hessische Datenschutzbeauftragte im März 2012 erklärt hat, er habe keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Projekt.

Zu 3.7.2 Volkszählung (Zensus) 2011

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich zu. Sie decken sich mit den vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) gemachten Erfahrungen. Besonders hervorzuheben ist, dass die zuständigen Mitarbeiter des HSL und des Hessischen Datenschutzbeauftragten bei jeder anstehenden Entscheidung oder Maßnahme ständig in Kontakt standen und eng und vertrauensvoll zusammenarbeiteten. Auf diese Weise konnten die festgestellten Mängel schnell behoben und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden. Den Mitarbeitern des Hessischen Datenschutzbeauftragten sei hierfür ausdrücklich gedankt.

Zu 3.7.2.1 Erhebungsstellen

Erfreulich ist, dass die Ergebnisse der Überprüfung in den Erhebungsstellen und ihrer Organisation keine gravierenden Mängel aufgezeigt haben. Gleichwohl sind aus den Prüfergebnissen für zukünftige vergleichbare Vorhaben Konsequenzen zu ziehen, dies betrifft etwa die Frage der Verbindlichkeit von Handlungsanweisungen (im Tätigkeitsbericht 3.7.2.1.3) und die Zulässigkeit der Speicherung von Ausweiskopien (im Tätigkeitsbericht 3.7.2.1.7.1). Der Hessische Datenschutzbeauftragte teilte den zuständigen Mitarbeitern des HSL im Februar 2011 mit, dass es

zur Identitätsfeststellung der Erhebungsbeauftragten genüge, wenn diese am Schulungstag den Personalausweis vorlegen und die Erhebungsstelle einen entsprechenden Vermerk im Personalbogen macht. Dieses Verfahren wurde den Erhebungsstellen umgehend mitgeteilt. Im Übrigen wurden diese angewiesen, die Kopien der Ausweise datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Überprüfung der Erhebungsbeauftragten durch das Landeskriminalamt (im Tätigkeitsbericht 3.7.2.1.7.2) erfolgte nach einem Anfang des Jahres 2011 von der NPD gestarteten Mitgliederaufruf, sich als Zähler für den Zensus zur Verfügung zu stellen und dies zu eigenen Zwecken zu missbrauchen. Daraufhin begann in der Öffentlichkeit eine Diskussion über die Zuverlässigkeit der im Rahmen des Zensus eingesetzten Erhebungsbeauftragten, die sich auch auf andere Fragen bis hin zum Einsatz von Vorbestraften ausweitete. Hier ging es darum, im Hinblick auf zu erwartende Missbrauchsszenarien und deren Folgen, die man dem HSL oder dem Zensusprojekt angelastet hätte, Wege zu finden, die das Risiko für alle Beteiligten minimieren bzw. ganz ausschließen.

Vor diesem Hintergrund wurde dem HSL im Rahmen der Gespräche mit dem HLKA im Januar 2011 die Möglichkeit eröffnet, im Zuge des Datenaustausches innerhalb von Behörden nach §§ 21, 22 HSOG Bewerber für den Zensus 2011 durch das HLKA zentral überprüfen zu lassen. Neben Auskünften über allgemeine polizeiliche Erkenntnisse aus dem POLAS-System waren auch erweiterte Kenntnisse über staatsschutzrelevante Aktivitäten möglich. Im Rahmen einer Vorprüfung sollten so viele Bewerber wie möglich durch die Erhebungsstellen selbst überprüft werden. Es war eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Schutz der Auskunftspflichtigen und der Integrität der amtlichen Statistik gegenüber dem Datengebrauch von Bewerbern, die sich für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte bewarben. Angesichts der drohenden Gefahren für die statistische Geheimhaltung entschied das HSL, die Erhebungsstellen über die mögliche Weiterleitung der Daten der Bewerber an die Sicherheitsbehörden zu informieren. Eine flächendeckende Sicherheitsüberprüfung fand nicht statt. Die Daten wurden unverzüglich in Anwesenheit von Vertretern des Hessischen Datenschutzbeauftragten gelöscht.

Das HLKA hat die Auskünfte dem HSL rechtmäßig aufgrund eines Amtshilfeersuchens übermittelt, was vom Hessischen Datenschutzbeauftragten auch nicht beanstandet wird.

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur IT-Technik sowie ihrer Auswahl und Installation (im Tätigkeitsbericht 3.7.2.1.9) zu. Auch insoweit sind Konsequenzen für zukünftige vergleichbare Projekte zu ziehen.

Zu 3.7.2.2 Auftragsdatenverarbeitung

Die Beauftragung externer Dienstleister führte zu einer höheren Komplexität der Datenverarbeitungsprozesse und bedeutete für den Hessischen Datenschutzbeauftragten einen erheblichen Mehraufwand bei der Überprüfung. Aus Sicht der Statistik handelte es sich jedoch um ein erfolgreiches Projekt. Die Landesregierung dankt dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für seine konstruktive Begleitung noch einmal ausdrücklich.

3.8 Gesundheitswesen

Zu 3.8.1 Datenverarbeitung in Pflegestützpunkten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.8.2 Datenschutzkonzepte für altersgerechte Assistenzsysteme

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.8.3 Neue Orientierungshilfe für Krankenhäuser

Die Landesregierung begrüßt die neue Orientierungshilfe für Krankenhäuser. Diese ist ein geeignetes Instrument, um die bereits im 38. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Drs. 18/2027, 4.6.2.1.3) aufgeführten Probleme in der sektorübergreifenden Behandlungskette und innerhalb der Organisationseinheit Krankenhaus - wenn auch durch strikte Vorgaben - zu beheben.

Das Hessische Krankenhausgesetz entspricht nach wie vor auch nach seiner Novellierung zum 1. Januar 2011 den Vorgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf die Sicherheit der Patientendaten in Krankenhaus-Informationssystemen.

Zu 3.8.4 Verwendung für das Gesundheitsamt bestimmte medizinische Daten durch die Führerscheinstelle

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

3.9 Sozialwesen

Zu 3.9.1 Zusammenarbeit von SGB-II-Stellen ("Hartz IV") mit Jugendämtern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu. In einzelnen Gebietskörperschaften treten zwar aufgrund der datenschutzrechtlichen Regelungen Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf. In

den Zielvereinbarungsgesprächen im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets ist aber deutlich geworden, dass die Kommunen die Probleme erkannt und entsprechende Abstimmungsprozesse eingeleitet haben.

Zu 3.9.2 Sozialdatenschutz und Kommunalaufsicht

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.9.3 Recherche in sozialen Netzwerken durch SGB-II-Stellen (Jobcenter)

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

3.10 Personalwesen

Zu 3.10.1 Observierung und Verwertungsverbot

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.10.2 Beihilfebearbeitung im Auftrag von Kreisen, Städten und Gemeinden durch eine Versorgungskasse

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 3.10.3 Löschung von Daten im SAP-R/3-HR-System

Es trifft zu, dass urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheitsdaten im Landesreferenzmodell Personalwesen gelöscht werden können. Inzwischen sind drei Varianten des Löschreports produktiv gesetzt, mit denen die Personal verwaltenden Dienststellen die Abwesenheitsdaten bis zum 31. Dezember 2008 löschen können. Zum Zeitpunkt der Erstellung des 40. Tätigkeitsberichts des Hessischen Datenschutzbeauftragten war erst die erste Variante des Löschreports im Einsatz, mit dem die Abwesenheitsdaten bis zum 31. Dezember 2006 gelöscht werden können.

Zu der Auflistung der Fallzahlen von Personaldatensätzen, bei denen die urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheitsdaten aus der Zeit vor dem 31. Dezember 2006 noch nicht gelöscht waren, liegt folgender Sachstand vor:

- Die im Tätigkeitsbericht für die Landesvertretung in Berlin ausgewiesenen 35 Datensätze sind zwischenzeitlich gelöscht worden.
- Am vom Hessischen Datenschutzbeauftragten genannten Stichtag 1. November 2011 war im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport lediglich in einer Dienststelle die Löschung der urlaubs- und krankheitsbedingten Daten für den Zeitraum bis einschließlich dem Jahr 2006 noch nicht durchgeführt worden. Für die dadurch verbliebenen 360 Datensätzen wurde die Löschung im ersten Quartal 2012 nachgeholt. Die Löschung der entsprechenden Daten für das Jahr 2007 war zu dem genannten Stichtag bereits in einigen Dienststellen erfolgt. In den übrigen wurde die Löschung ebenfalls im ersten Quartal 2012 vorgenommen.
- Die Löschung der 17 Datensätze im Bereich der Polizeiakademie Hessen ist im Januar 2012 erfolgt.
- Im Bereich der Polizeibehörden wurden inzwischen alle 224 Datensätze gelöscht.
- Von den im T\u00e4tigkeitsbericht angegebenen 18 Personalf\u00e4llen aus dem Bereich der Steuerverwaltung sind inzwischen bei 16 die entsprechenden Datens\u00e4tze gel\u00f6scht worden, bei den verbliebenen zwei mussten nachtr\u00e4gelich Vernichtungssperren gesetzt werden.
- Im Bereich des Staatstheaters Kassel sind die 393 Datensätze aus dem Jahr 2006 sowie die Datensätze aus dem Jahr 2007 im Dezember 2011 gelöscht worden.
- Im Bereich des Staatstheaters Darmstadt sind die 313 Datensätze aus dem Jahr 2006 und die Datensätze aus dem Jahr 2007 ebenfalls im Dezember 2011 gelöscht worden.
- In den operativen Buchungskreisen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz konnten Ende 2011 alle Datensätze (44 im Bereich des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, 261 im Bereich Landesbetrieb Hessen-Forst) gelöscht werden. Bei den zu löschenden Daten handelte es sich um urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheitsdaten von Bediensteten, deren Aufbewahrungsfristen unter die Regelung des § 107f Abs. 2 HBG fallen. Lediglich ein Fall bei Hessen-Forst steht noch offen; hierzu ist das HCC um Prüfung gebeten worden.
- Im Bereich der Schulen sind 670 Datensätze noch nicht gelöscht worden.
- Im Bereich der Ämter für Lehrerfortbildung sind noch 134 nicht gelöschte Datensätze vorhanden.
- Im Bereich der Staatlichen Schulämter sind 72 nicht gelöschte Datensätze vorhanden.
- Im Bereich des Kultusministeriums sind 152 Datensätze noch nicht gelöscht.
- Das Kultusministerium wirkt darauf hin, dass nach Beseitigung noch vorliegender Probleme die Löschung der urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheiten in SAP erfolgt.
- Im Bereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften wurden inzwischen alle 678 Datensätze gelöscht.

- Im Bereich des Hessischen Finanzgerichts, des Justizvollzugs und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestanden am 7. September 2012 noch ungelöschte Datensätze. Deren Löschung wurde durch das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa veranlasst. Die Löschung soll bis Ende Oktober 2012 abgeschlossen sein.
- Die Landesregierung bedankt sich ausdrücklich bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für die konstruktive Begleitung der Löschprojekte, mit denen Neuland beim Löschen von Daten aus einem integrierten Personalverwaltungssystem betreten wurde und mit denen die Löschverpflichtungen schrittweise umgesetzt werden können. Aus Sicht der Landesregierung ist bei den weiteren Umsetzungsschritten, mit denen weitere geeignete Löschwerkzeuge in das Landesreferenzmodell Personalwesen integriert werden sollen, eine Fortsetzung der bisher guten Zusammenarbeit erwünscht.

Zu 3.10.4 Beteiligung meiner Behörde an verschiedenen Projekten im SAP-R/3-HR-System

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu und begrüßt die Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten an diesen Projekten.

4. Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften

Zu 4.1 Veröffentlichung von Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren im Internet

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 4.2 Unzulässiger Fingerprint beim Schwimmbadzugang

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu, dass die Einführung eines Fingerprintsystems im Wege der Einwilligung nicht ausnahmslos unzulässig ist, soweit dieses Verfahren für den konkreten Zweck verhältnismäßig ist.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte kam im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Anweisung der Stadt durch den Landrat mitgetragen.

Zu 4.3 Keine Melderegisterauskünfte per Internet an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen zu Wahlwerbezwecken

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu, dass sogenannte Gruppenauskünfte über das Internet unzulässig sind. Aufgrund der berechtigten Kritik im Tätigkeitsbericht hat das Ministerium des Innern und für Sport die Meldebehörden auf die Rechtslage hingewiesen.

Zu 4.4 Öffentliche Bekanntmachungen über melderechtliche Widerspruchsrechte

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 4.5 Trennung von IT-Netzen der Kommunen und kommunaler Gesellschaften

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 4.6 Serverdiebstahl beim Landratsamt Bad Hersfeld

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Zu 4.7 Anforderung der Vorlage von Geburtsurkunden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

5. Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG

Zu 5.1 Elektronisches Lastschriftverfahren

Die Landesregierung war in den dargestellten Vorgängen nicht beteiligt, begrüßt es jedoch, dass sich der Hessische Datenschutzbeauftragte mit den angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen befasst.

5.2 Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Der öffentliche Bereich ist nicht betroffen. Eine Stellungnahme der Landesregierung entfällt.

6. Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Technik

Zu 6.1 Orientierungshilfe "Cloud-Computing"

Die Orientierungshilfe "Cloud-Computing" der Arbeitskreise Technik und Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder enthält wertvolle Vorschläge zur Nutzung der unterschiedlichen Varianten

des Cloud-Computings und zur Auswahl geeigneter Anbieter. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Verfahrensverantwortlichen die Arbeitshilfe kennen und die darin enthaltenen Empfehlungen bei der Entscheidungsfindung und der operativen Ausgestaltung einbeziehen.

Zu 6.2 Attribute/Attribut-Zertifikate bei der dienstlichen Nutzung der qualifizierten Signatur

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Attributzertifikaten im Kontext der qualifizierten elektronischen Signatur sind zutreffend und werden von der Landesregierung begrüßt. Der Empfehlung, bei entsprechendem Bedarf aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit mit gesonderten Attributzertifikaten zu arbeiten, wird zugestimmt.

Attribut-Zertifikate finden bisher nur in einigen Fachverfahren Anwendung und es gibt noch keine einheitlichen Prüfschemata. Wenn sich die Vertretungsvollmacht aus dem Kontext des qualifiziert signierten Dokuments erschließt und die Signatur gültig geprüft wurde, wird in der Praxis deshalb auf eine weitere Prüfung des Attributs verzichtet.

Eine Notwendigkeit zu einer Verfahrens- und länderübergreifend standardisierten Semantik für Attribut-Zertifikate wird von der Landesregierung derzeit aufgrund der geringen Verbreitung und der fehlenden Standardisierung des Prüfprozesses nicht gesehen.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, inwiefern die E-Justice-Gesetzinitiative des Bundes das deutsche Signaturrecht verändert.

Zu 6.3 Anforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem - Aufbau und Zertifizierung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Thema Datenschutzmanagementsystem zu. Sie ist wie der Hessische Datenschutzbeauftragte der Ansicht, dass es zwischen den Zielen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit einen hohen Grad an Übereinstimmung gibt.

Der Begriff "Datenschutzmanagementsystem" ist in der Diskussion neu, die Komponenten und Funktionalitäten eines solchen Systems müssen noch geprüft werden. Die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten geforderte Integration des Datenschutzmanagementsystems in ein Informationssicherheitsmanagementsystem erscheint sinnvoll.

Die Landesregierung stimmt mit der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten überein, dass ein Datenschutzmanagementsystem zwar gewisse Indikatoren für die Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen liefern kann, eine datenschutzrechtliche Überprüfung durch die behördlichen und örtlichen Datenschutzbeauftragten und durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten aber nicht ersetzt.

7. Bilanz

Zu 7.1 Novellierung des HSOG – Kennzeichenerkennung (38. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.2.1)

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten sind zutreffend.

Zu 7.2 Sicherheitspartnerschaft/Videoüberwachung (39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.1.3)

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten sind zutreffend. Er hat durch seine engagierte Mitarbeit maßgeblich dazu beigetragen, dass das Projekt verwirklicht werden kann. Der Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Heusenstamm, der Bundespolizei und dem Polizeipräsidium Südosthessen steht unmittelbar bevor. Gleichartige Vereinbarungen für andere Bahnhofsstandorte sind in Vorbereitung.

Zu 7.3 Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes (36. Tätigkeitsbericht, Nr. 5.3.1.2)

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten sind zutreffend.

Zu 7.4 Hessisches Analyse- und Recherchesystem (HARIS) (38. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.3.1; 39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.3.1)

Die Weiterentwicklung von HARIS und die Überleitung vom Pilotbetrieb in den Echtbetrieb sollen im Laufe des Jahres 2012 angepasst an die Entwicklung des Nachrichtendienstlichen Informationssystems NADIS erfolgen. Einzelne Anpassungen wurden zwischenzeitlich bereits vorgenommen.

Zu 7.5 Ausbau des Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS zu einem Wissens- und Informationsmanagementsystem (39. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.1)

Der Wirkbetrieb von NADIS WN ist am 24. Juni 2012 aufgenommen worden. Die im Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten geschilderten Probleme sind noch nicht vollständig gelöst. Nach wie vor ist für einen umfangreichen Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes aus rechtlichen Gründen nur ein Aktenhinweissys-

tem und kein Wissens- und Informationsmanagementsystem möglich. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt zurzeit für den Bereich des Rechtsextremismus, weitergehende Änderungen sind jedoch bislang nicht abzusehen. Die Konzeption für den Umgang mit Ursprungsdokumenten enthält noch zahlreiche nicht abschließend geklärte Fragen. Das Landesamt für Verfassungsschutz beabsichtigt daher jedenfalls während der ersten Version von NADIS WN keine derartigen Dokumente einzustellen. Als problematisch hat sich auch die Schnittstelle von der Amtsdatei HARIS zu NADIS WN herausgestellt. Die Programmierung der Schnittstelle ist aufwendiger als geplant und bedarf einer intensiven Qualitätssicherung. Zwischenzeitlich konnte aber eine Lösung der meisten Probleme herbeigeführt werden. Die Schnittstelle ist mit der Aufnahme des Wirkbetriebs grundsätzlich nutzbar.

Zu 7.6 Weiterhin in der Diskussion: Die Ausgestaltung der Zugriffe auf Krankenhausinformationssysteme
(39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.7.1)

Das Klinikum Kassel ist - wie der Hessische Datenschutzbeauftragte ausführt - auf die Hinweise des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Verbesserung der Datensicherheit innerhalb des Krankenhausinformationssystems eingegangen und hat sämtliche Forderungen umgesetzt oder wird die Forderungen so schnell wie möglich umsetzen.

Wiesbaden, 24. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident:

Der Hessische Minister des
Innern und für Sport:

Bouffier Rhein